

## LIZENZVEREINBARUNG FÜR DEMO-LIZENZEN

Diese Lizenzvereinbarung für Demo-Lizenzen (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) wird zwischen Siemens Industry Software Inc., einem Unternehmen nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware mit Hauptsitz in Plano, im US-Bundesstaat Texas („SISW“), und dem Unternehmen geschlossen, das seine Zustimmung zu den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erklärt hat, um eine Lizenz für Demonstrations-Software zu erwerben (nachfolgend „Partner“ genannt). SISW behält sich das Recht vor, seine verbundenen Unternehmen für die Umsetzung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung einzusetzen. Aus diesem Grund kann sich der in diesem Dokument verwendete Begriff „SISW“ auch auf verbundene Unternehmen beziehen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle der Muttergesellschaft von Siemens Industry Software Inc. befinden und die von Siemens Industry Software Inc. zum Vertrieb der Software und zugehörigen Services autorisiert wurden.

Vor dem Download der Software ist der Partner verpflichtet, gemäß den Vorgaben von SISW online seine Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen zu erklären. Durch seine Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen auf elektronischem Wege erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen rechtswirksamen Vertrag zwischen SISW und dem Partner handelt.

**1. Definitionen.** Gemäß der Verwendung in dieser Vereinbarung finden die folgenden Definitionen Anwendung:

- (i) **„Authorized User“** bezeichnet die Mitarbeiter des Partners und der verbundenen Unternehmen des Partners.
- (ii) **„Verbundene Unternehmen des Partners“** bezeichnet die Unternehmen, die sich unter der Kontrolle des Partners oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Partner befinden. Im Sinne dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte eines verbundenen Unternehmens.
- (iii) **„Software“** bezeichnet die in einer Bestellung angegebene Software gemäß den Angaben in einem Licensed Software Designation Agreement (Vereinbarung für die Bestimmung von Lizenzsoftware) oder einem vergleichbaren Auftragsdokument in einem von SISW akzeptablen, auch elektronischen Format (jeweils „LSDA“ genannt).
- (iv) **„Verbundenes Unternehmen von SISW“** bezeichnet ein beliebiges verbundenes Unternehmen von SISW.
- (v) **„Geltungsbereich“** bezeichnet die Länder, in denen der Partner und die verbundenen Unternehmen des Partners ansässig sind, abhängig von möglichen Beschränkungen durch die in dieser Vereinbarung enthaltenen Ausführbestimmungen.
- (vi) **„Marken“** bezeichnet alle für die Software geltenden Marken und sonstige Marken, die SISW in Bezug auf die Software möglicherweise verwendet. Im Rahmen dieser Vereinbarung umfasst der Begriff Marken auch die Warenzeichen, Logos und eingetragenen Marken oder Marken, die in Übereinstimmung mit den im Dokument „Partner Program Logo Use“ (Verwendung von Logos im Rahmen des -Partnerprogramms) enthaltenen Bedingungen verwendet werden.

**2. Teilnahme und Umfang der Vereinbarung.** SISW und der Partner vereinbaren, dass der Partner im Rahmen der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen Software erwerben kann. Auf Wunsch von SISW kann ein verbundenes Unternehmen von SISW die vertraglichen Verpflichtungen von SISW gemäß dieser Vereinbarung erfüllen. Der Partner und SISW bleiben jeweils haftbar für die Erfüllung und sonstige Verpflichtungen der jeweiligen verbundenen Unternehmen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Der Partner und SISW vereinbaren und sichern zu, dass sie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen dazu verpflichten werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen und nicht gegen diese Vereinbarung zu verstoßen. SISW behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung direkt gegenüber den verbundenen Unternehmen des Partners durchzusetzen.

**3. Lizenzerteilung für Vorführzwecke.** In Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen und gemäß dem nächsten Absatz dieses Abschnitts erteilt SISW dem Partner und den verbundenen Unternehmen des Partners eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Installation und Nutzung der ausführbaren Form der Software für die folgenden Zwecke: (i) Vorführung der Software oder Services von SISW für potenzielle Kunden; (ii) interne Prüfzwecke; und (iii) Schulung der Mitarbeiter des Partners und der verbundenen Unternehmen des Partners. Wenn SISW dem Partner während der Laufzeit dieser Vereinbarung Updates oder neue Releases der Software bereitstellt, gelten diese als Teil der Software und unterliegen den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen. Der Partner ist allein verantwortlich für die Installation der Software auf kompatiblen Geräten mit Betriebssystemsoftware, die der Partner bereitstellt. Der Partner ist nicht berechtigt, (i) die Software vollständig oder teilweise zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist in angemessenem Umfang erforderlich, um die Software zu installieren und Sicherungen durchzuführen; (ii) die Software gegenüber Dritten offenzulegen, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des Partners oder der verbundenen Unternehmen des Partners handelt, die sie für die Vorführung kennen müssen; oder (iii) die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln. Der Partner verpflichtet sich, sämtliche Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise in exakter Form auf allen der vom Partner erstellten Kopien der Software zu erhalten und zu reproduzieren. Gemäß Vereinbarung zwischen dem Partner und SISW bleiben das Original und alle Kopien der Software alleiniges Eigentum von SISW und unterliegen den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen. SISW behält sich alle in diesem Dokument nicht ausdrücklich gewährten Rechte an der Software vor.

Bestimmte Software, die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert wird, kann Technologie Dritter, die mit der Software bereitgestellt wird, enthalten oder deren Nutzung erfordern. Dies kann Open-Source-Software umfassen. Technologie Dritter wird dem Partner entweder zu den Bedingungen dieser Vereinbarung oder im Rahmen eigenständiger Lizenzbedingungen lizenziert, die in der entsprechenden Dokumentation im Lieferumfang der Software, „Readme“-Dateien, „Notice“-Dateien oder sonstigen Dokumenten oder Dateien angegeben sind („Technologie, für die eine Lizenz eines Dritten gilt“). Die Rechte des Partners zur Verwendung von Technologie, für die eine Lizenz eines Dritten gilt, unterliegen diesen eigenständigen Lizenzbedingungen und sind durch diese Vereinbarung auf keine Weise beschränkt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bedingung dieser Vereinbarung und einem im Rahmen einer Lizenz eines Dritten gewährten unabdingbaren Rechts, findet diese Bedingung dieser Vereinbarung keine Anwendung. Falls SISW im Rahmen einer entsprechenden Lizenz eines Dritten Quellcode bereitstellen muss, der in der Technologie, für die eine Lizenz eines Dritten gilt, enthalten ist, stellt SISW diesen auf schriftliche Anforderung, falls zutreffend gegen Bezahlung der Versand- und Bearbeitungskosten zur Verfügung. Zur Klarstellung: Technologie Dritter, bei der es sich nicht um Technologie, für die eine Lizenz eines Dritten gilt, handelt, gilt als Teil der Software und wird dem Partner zu den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen lizenziert.

#### **4. Zusätzliche Bedingungen, die für bestimmte Programmpartner von SISW gelten.**

- (i) **SISW Outbound Channel-Partnerprogramm.** Das SISW Outbound Channel-Partnerprogramm umfasst Wiederverkäufer, Distributoren und OEMs von SISW. Wenn Sie SISW-Partner im Rahmen dieses Programms sind, gelten für die Demo-Lizenzen, die Sie unter dieser Vereinbarung erwerben, ebenfalls die Bedingungen der entsprechenden Channel-Partner-Vereinbarung in Bezug auf die Demo-Lizenzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Softwareprodukte von SISW, die möglicherweise in der Demo-Lizenz enthalten sind, zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Nutzung der Demo-Lizenzen, die Laufzeit der Demo-Lizenzen, die Verlängerung der Demo-Lizenzen, die Bereitstellung von Pflegeservices und/oder Erweiterungen für die Demo-Lizenzen und die Nutzung von Marken von SISW in Verbindung mit den Demo-Lizenzen.
- (ii) **SISW Consulting and System Integrator-Partnerprogramm.** Wenn Sie Partner im Rahmen des SISW C&SI-Programms sind, gelten für die Demo-Lizenzen, die Sie unter dieser Vereinbarung erwerben, ebenfalls die Bedingungen der entsprechenden C&SI-Vereinbarung in Bezug auf die Demo-Lizenzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Softwareprodukte von SISW, die möglicherweise in der Demo-Lizenz enthalten sind, zusätzliche Bedingungen oder Einschränkungen für die Nutzung der Demo-Lizenzen, die Laufzeit der Demo-Lizenzen, die Verlängerung der Demo-Lizenzen, die Bereitstellung von Pflegeservices und/oder Erweiterungen für die Demo-Lizenzen und die Nutzung von Marken von SISW in Verbindung mit den Demo-Lizenzen.
- (iii) **Frontier-Partnerprogramm.** Ungeachtet der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen gilt Folgendes: Wenn Sie Partner im Rahmen des SISW Frontier-Partnerprogramms sind, gelten für die Demo-Lizenzen, die Sie unter dieser Vereinbarung erwerben, die Bedingungen der entsprechenden Frontier-Partner-Vereinbarung, die nach Vereinbarung zwischen Ihnen und SISW durch Bezugnahme Bestandteil dieser Vereinbarung wird, als wäre sie ausdrücklich darin enthalten. Darüber hinaus gilt Folgendes: Im Falle eines Widerspruchs oder einer Mehrdeutigkeit zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung und der entsprechenden Frontier-Partner-Vereinbarung haben die Bedingungen der entsprechenden Frontier-Partner-Vereinbarung Vorrang.
- (iv) **Software & Technology-Partnerprogramm.** Ungeachtet der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen gilt Folgendes: Wenn Sie Partner im Rahmen des SISW Software & Technology-Partnerprogramms sind, gelten für die Demo-Lizenzen, die Sie unter dieser Vereinbarung erwerben, die Bedingungen der entsprechenden Software & Technology-Partner-Vereinbarung, die nach Vereinbarung zwischen Ihnen und SISW durch Bezugnahme Bestandteil dieser Vereinbarung wird, als wäre sie ausdrücklich darin enthalten. Darüber hinaus gilt Folgendes: Im Falle eines Widerspruchs oder einer Mehrdeutigkeit zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung und der entsprechenden Software & Technology-Partner-Vereinbarung haben die Bedingungen der entsprechenden Software & Technology-Partner-Vereinbarung Vorrang.

**5. Datenschutz.** Der Partner stellt SISW die von SISW angeforderte Host-ID und alle anderen Informationen zur Verfügung, die SISW in angemessenem Umfang für jede einzelne Workstation und/oder jeden einzelnen Server anfordert, auf der/dem der Teil der Software für das Lizenzmanagement installiert wird, damit SISW eine Lizenzdatei erstellen kann, die den Zugriff von Endbenutzern auf die Softwaremodule begrenzt, die unter dieser Vereinbarung lizenziert werden, und damit die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Partner sichergestellt ist. Der Partner bestätigt die Erklärung von SISW, dass es sich bei der Software um wertvolle Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen von SISW und/oder seinen unabhängigen Lieferanten handelt und die Software diese enthält. Der Partner verpflichtet sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu schützen. Falls der Partner oder einer der Mitarbeiter des Partners gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verstößt oder androht, dagegen zu verstoßen, ist SISW berechtigt, zusätzlich zu den anderen verfügbaren Rechtsmitteln, eine Unterlassungsverfügung zu erwirken, die solche Handlungen oder Bestrebungen gerichtlich untersagt. Der Partner bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass finanzieller Schadensersatz nicht zum Schutz von SISW ausreicht. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß diesem Absatz gelten auch nach Kündigung dieser Vereinbarung.

**6. Vertraulichkeit.** „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, Software oder technische Daten, die SISW dem Partner bereitstellt und die als vertrauliche Information identifiziert werden. Zur Klarstellung: Der Partner stellt SISW keine vertraulichen Informationen zur Verfügung.

SISW erklärt, und der Partner bestätigt, dass es sich bei der Software um wertvolle Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen von SISW handelt. Der Partner erkennt zu jeder Zeit die Rechte und das Eigentum von SISW an allen Urheberrechten, Erfindungen oder Geschäftsgeheimnissen in der Software an, unabhängig davon, ob dafür Patente erteilt wurden, und unternimmt keine Handlungen oder Unterlassungen, die die Rechte an diesem geistigen Eigentum absichtlich oder fahrlässig verletzen oder die den gewerblichen Schutzrechten von SISW an dieser Software und zugehöriger Dokumentation widersprechen.

Der Partner erklärt sich damit einverstanden, (i) Vertrauliche Informationen von SISW streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich oder erfolgt in Übereinstimmung mit

den Rechten des Partners unter dieser Vereinbarung; (ii) den Parteien, gegenüber denen Vertrauliche Informationen offengelegt werden, Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen; (iii) mindestens dieselben Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen von SISW zu treffen, die er für seine eigenen vertraulichen und proprietären Informationen ähnlicher Wichtigkeit trifft, jedoch auf keinen Fall weniger als angemessene Vorkehrungen; und (iv) die Vertraulichen Informationen von SISW nicht zu anderen Zwecken zu nutzen als zu denen, für die diese Vertraulichen Informationen offengelegt wurden.

Ausnahmen für die Vertraulichkeit. Die vorstehend genannten Bestimmungen hindern den Partner nicht an der Verwendung oder Offenlegung von Informationen, die (i) er bereits kennt und für die keine Vertraulichkeitsverpflichtung gilt; (ii) öffentlich bekannt sind oder ohne unbefugte Handlung durch ihn oder in seinem Namen öffentlich bekannt werden; (iii) er rechtmäßig ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten hat; (iv) er unabhängig, ohne Verwendung der Informationen von SISW entwickelt hat; (v) von SISW schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden; oder (vi) gemäß einer Anforderung einer Behörde oder eines Gesetzes offengelegt werden müssen, wenn der Partner SISW vor einer solchen Offenlegung schriftlich über diese Anforderung informiert, damit SISW eine Möglichkeit hat, einzugreifen und die Offenlegung zu verhindern. Zur Klarstellung: Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung gegenüber Prüfern, Beratern, Anwälten oder potenziellen Käufern offenlegen (sofern vorher eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen wird), wenn eine solche Offenlegung für die Durchführung der üblichen Prozesse unter dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Kündigung dieser Vereinbarung.

**7. Laufzeit und Kündigung.** Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Partner sein Einverständnis zu der Vereinbarung erklärt, („Wirksamkeitsdatum“) und endet für jede Softwarekomponente zwölf (12) Monate danach, es sei denn, SISW entscheidet sich nach eigenem Ermessen, den Zugriff des Partners auf die Demo-Software zu verlängern. Wenn die Software den Bedingungen einer Vereinbarung gemäß einer der zugrunde liegenden SISW-Partnerprogramm-Vereinbarungen laut Abschnitt 4 dieser Vereinbarung unterliegt, endet diese Vereinbarung mit der Beendigung der entsprechenden zugrunde liegenden SISW-Partnerprogramm-Vereinbarung laut Abschnitt 4 dieser Vereinbarung. Darüber hinaus gilt Folgendes: Diese Vereinbarung endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Partner gegen eine der in dieser Vereinbarung oder in einer zugrunde liegenden SISW-Partnerprogramm-Vereinbarung laut Abschnitt 4 dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen verstößt. Sämtliche Lizenzrechte, die für die einzelnen Softwarekomponenten erteilt wurden, enden nach Kündigung dieser Vereinbarung in Bezug auf die entsprechende Softwarekomponente. Durch den Eingang von Updates oder neuen Releases beim Partner wird die Laufzeit dieser Vereinbarung für die entsprechende Softwarekomponente nicht stillschweigend verlängert. Innerhalb von zehn Tagen nach der Kündigung verpflichtet sich der Partner, auf eigene Kosten (i) SISW die Software zurückzugeben oder das Original und sämtliche Kopien der Software in beliebiger Form sowie alle zugehörigen Lizenzschlüssel zu vernichten und (ii) SISW schriftlich zu bestätigen, dass diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

**8. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss.** Die Software wird dem Partner auf „AS-IS“-Basis bereitgestellt. Der Partner bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Eingabe von Daten sowie deren Genauigkeit und Eignung, einschließlich der als Ergebnis dieser Eingabe generierten Ausgabe, der alleinigen Kontrolle des Partners unterliegt. Für die Nutzung der Datenausgabe durch den Partner oder das Vertrauen in die Datenausgabe ist der Partner allein verantwortlich. **SISW UND SEINE UNABHÄNGIGEN LIEFERANTEN ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE SOFTWARE, DIE UNTER UND GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG BEREITGESTELLT WIRD, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHLICH DER HANDELSÜBLICHKEIT, DER VERWENDUNGSFÄHIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER.** In keinem Fall haften SISW und/oder seine unabhängigen Lieferanten gegenüber dem Partner für Ansprüche oder Schäden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder im Zusammenhang damit stehen, unabhängig von der Klageart, sei es aus dem Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder anderweitig.

**9. Export.** Die Verpflichtung von SISW zur Einhaltung seiner Zusagen im Rahmen dieser Vereinbarung hängt von der Bedingung ab, dass SISW durch Hindernisse resultierend aus nationalen oder internationalen Außenhandels- oder Zollanforderungen, einschließlich Embargos oder anderer Sanktionen, nicht daran gehindert wird. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhrbestimmungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie ggf. die Bestimmungen anderer Länder oder Gerichtsbarkeiten („Exportgesetze“). Insbesondere, jedoch ohne Einschränkung der obigen Ausführungen, hat der Partner sicherzustellen, dass die Software und alle sich daraus ableitenden Folgeprodukte nicht: (i) heruntergeladen, exportiert, reexportiert (einschließlich jeglichen „deemed-export“) oder direkt oder indirekt unter Verstoß gegen jegliche anwendbare Wirtschaftssanktion oder jegliches Exportgesetz übertragen werden, (ii) für jegliche von den Exportgesetzen untersagten Zwecke verwendet werden oder (iii) an Personen/Körperschaften geliefert werden, die anderenfalls nicht zum Erwerb, zur Lizenzierung oder zur Nutzung der Software qualifiziert wären. SISW behält sich das Recht vor, die notwendigen Überprüfungen gemäß Exportgesetz durchzuführen, und der Partner verpflichtet sich auf Anforderung, SISW umgehend die notwendigen Informationen bereitzustellen, um seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Partner verpflichtet sich, SISW in Bezug auf Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten und Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Nichteinhaltung von Ausfuhrbestimmungen durch den Partner ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, und der Partner wird SISW für alle Verluste und Kosten, die daraus entstehen, entschädigen. Diese Ziffer gilt auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung aus beliebigem Grund.

**10. Allgemeine Bestimmungen.** Der Partner bestätigt, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen verpflichtet. Ferner erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass diese Vereinbarung die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien darstellt, die alle mündlichen oder schriftlichen Angebote oder vorherigen Vereinbarungen sowie alle anderen Absprachen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand ersetzt. Diese Vereinbarung kann nur durch ein schriftliches Dokument, das vom Partner und SISW unterzeichnet ist, geändert werden und darf vom Partner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW weder vollständig noch teilweise, entweder freiwillig oder kraft Gesetzes abgetreten oder übertragen werden. Der Partner verpflichtet sich, die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht zu übertragen. Der Partner verpflichtet sich zudem, die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht zu exportieren und alle erforderlichen vorherigen Genehmigungen des US-Handelsministeriums oder einer

anderen zuständigen Behörde einzuholen. Eine Weitergabe, die gegen US-Recht verstößt, ist nicht zulässig. **Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht des US-Bundesstaats Delaware und wird entsprechend diesem Recht ausgelegt. Rechtswahlklauseln, die die Anwendung der Gesetze anderer Gerichtsbarkeiten erfordern können, werden ausgeschlossen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods), dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird, findet keine Anwendung für Transaktionen unter dieser Vereinbarung.**